

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **94 (1943)**

Heft 5

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## MITTEILUNGEN

---

### **Entschädigungen an Forstpraktikanten**

Die Angelegenheit der Entschädigung des Praktikanten während der Lehrpraxis sowie auch andere Praktikantenfragen sind besonders ausgiebig an der Versammlung des Schweizerischen Forstvereins vom Jahre 1919 in Freiburg und hierauf, in den Jahren 1919 und 1920, in der «Zeitschrift» besprochen worden. Seither bildeten diese Fragen oft einen Verhandlungsgegenstand in der Kommission für das Staatsexamen und in den Konferenzen der Abteilung für Forstwirtschaft an der ETH.

Infolge des Abbaues und schließlich des vollständigen Wegfalles der Entschädigung, die während einer Reihe von Jahren den Praktikanten vom Bund ausgerichtet worden ist, haben die Praktikanten neuerdings einen Vorstoß zur Regelung der Entschädigungsfrage und anderer mit der Lehrpraxis zusammenhängender Angelegenheiten unternommen.

Die Praktikanten haben sich von jeher daran gestoßen, daß ihnen die Forstämter, auf denen sie ihre Praxis absolvieren sollen, zugewiesen werden, ohne daß dabei viel Rücksicht auf die Kosten des Aufenthaltes, auf die Möglichkeit, etwas zu verdienen oder Geld zu sparen, eine andere Landessprache zu erlernen usf. genommen wird. Manche beklagen sich auch darüber, daß sie nach siebensemestrigem Studium an der Hochschule, wo sie als akademische und stimmfähige Bürger behandelt wurden, und nachdem sie das Diplom als Forstingenieur und oft auch das Offiziersbrevet erworben haben, mehr oder weniger als Lehrling behandelt werden. Sie halten sich aber namentlich darüber auf, daß sie nützliche Arbeit verrichten, ohne dafür einen Anspruch auf Entschädigung ableiten zu dürfen. Die Praxiszeit komme viele Forstingenieure daher teurer zu stehen als eine gleich lange Studienzzeit an der Hochschule.

Die *Auswahl der Forstämter*, denen Praktikanten zugewiesen werden, ist Sache der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen. Immerhin werden Wünsche der Praktikanten soweit wie möglich berücksichtigt, besonders seitdem der Bund keine Entschädigung mehr bezahlt. Je und je hat die Inspektion namentlich danach getrachtet, deutschsprachigen Kandidaten Gelegenheit zur Absolvierung der Praxis in der französischen Schweiz zu geben, wenn auch nicht alle diesbezüglichen Wünsche erfüllt werden konnten.

Es ist leichter, das Vorgehen der Inspektion in einzelnen Fällen zu kritisieren, als eine in jeder Hinsicht befriedigende Verteilung der Praktikanten auf die Forstämter durchzuführen, denn die Zahl der Forstämter, die sich als Praktikantenlehrorte eignen, ist nicht sehr groß. Auf manchem sonst geeigneten Forstamt fehlt es an Platz, oder der betreffende Oberförster will die Verantwortung, die er mit der Annahme eines Praktikanten übernehmen müßte, nicht auf sich laden. Trotz dieser Schwierigkeiten ist es der Inspektion im allgemeinen gelungen, sowohl die Praktikanten als auch die Lehrherren zu befriedigen.

Die *Behandlung des Praktikanten* hängt von dessen Charakter und dem Temperament des Lehrherrn ab. Manchem Praktikanten bliebe die, wie er meint, erniedrigende Zurückweisung von Entwürfen für Eingaben an Behörden usf. erspart, wenn er früher Gelegenheit gehabt hätte, sich einige Gewandtheit in verwaltungstechnischen Dingen anzueignen. Je erfahrener der Lehrherr und je geschickter und anpassungsfähiger der Praktikant ist, um so leichter und rascher wird hier der richtige Weg gefunden. Im allgemeinen sind die Praktikanten dankbar für alles, was sie lernen, und manche sprechen sich begeistert über ihre Praxis aus. Manche Lehrherren können ihren Praktikanten schon nach kurzer Zeit selbständige Arbeiten anvertrauen, während in andern Fällen eine erspriessliche Zusammenarbeit schwer zu erreichen ist.

Am meisten zu reden hat von jeher die Frage der *Entschädigung für geleistete Arbeit* gegeben. Meines Erachtens ist diese Entschädigung nicht in erster Linie eine Aufgabe des Bundes. Denn es kann in der Schweiz jedermann studieren, was er will, wenn er die nötige Vorbildung dafür besitzt. Mit dem Studium wird aber weder ein Recht auf eine Anstellung, noch ein Anspruch an den Bund auf Entschädigung während der Ausbildung erworben. Ein Anspruch für geleistete Arbeit kann höchstens gegenüber dem Arbeitgeber erhoben werden.

Nun haben viele Lehrherren schon bisher die Mittel und Wege gefunden, um den Praktikanten wenigstens die geleistete nützliche Arbeit zu vergüten. Aber diese Lösung befriedigt nicht, weil viele Praktikanten dabei leer ausgehen. Es soll sogar vorkommen, daß Praktikanten im Auftrage des Oberförsters Amtsgeschäfte selbständig ausführen und dafür nicht einmal die Bahnspesen verrechnen können.

Nun hat das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone durch ein Kreisschreiben vom 10. April 1943 ersucht, die Praktikanten zukünftig angemessen zu entschädigen. Damit sind wir auf dem richtigen Weg angelangt. Es ist zu hoffen, daß die Kantone dieser Aufforderung nachkommen werden, womit die Angelegenheit der Entschädigung der Forstpraktikanten ein für allemal in gerechter Art geregelt wäre. K.

Das Kreisschreiben lautet folgendermaßen :

Bern, den 10. April 1943.

#### Kreisschreiben Nr. 4

*An die kantonalen Departemente, denen das Forstwesen unterstellt ist*

Herr Regierungsrat,

Nach der abgeschlossenen forstwissenschaftlichen Ausbildung an der ETH in Zürich treten alljährlich eine Anzahl junger diplomierter Forstingenieure in die 1½ Jahre dauernde Praxis, die mit dem Staatsexamen abgeschlossen wird. Auf geeigneten Forstämtern werden die Forstpraktikanten während dieser Zeit in alle forstlichen Arbeiten eingeführt und so zu praktischen Forstleuten ausgebildet.

Die gründlichen theoretischen Kenntnisse befähigen die jungen Forstingenieure dazu, ihren Lehrherren von Anfang an wertvolle Stützen zu sein, und nach zwei bis drei Monaten Einführungszeit können den meisten von ihnen besonders auf bau- und forsteinrichtungstechnischem Gebiet (Weg- und Ver-

bauprojekte, Wirtschaftspläne u. a.) Arbeiten unter Aufsicht des Lehrherrn zur selbständigen Erledigung überlassen werden.

Während nun in einzelnen Kantonen den Praktikanten diese Arbeiten auf Grund der geltenden Ansätze in billiger Weise entschädigt werden, nehmen andere Kantone die Tätigkeit dieser Hilfskräfte zwar gerne an, zahlen aber dafür in vielen Fällen kein oder nur ein bescheidenes Entgelt aus.

Wir ersuchen Sie deshalb, die Frage prüfen zu wollen, ob nicht überall den Forstpraktikanten für solche Arbeiten, die nach den bestehenden Vorschriften zusätzlich entschädigt werden können, die entsprechende Vergütung auch verabfolgt werden könnte.

Eine gleichmäßige Behandlung der Forstpraktikanten auf dieser Grundlage sollte in allen Kantonen möglich sein. Sie entspricht einem Akt der Solidarität gegenüber den jungen Forstingenieuren, die infolge Teuerung und Aktivdienstes heute besondere Opfer zu bringen haben.

Im Hinblick darauf, daß nächstens wiederum eine Anzahl Forstingenieure ihre Praxis auf den ihnen zugewiesenen kantonalen Kreisforstämtern antreten werden, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns baldmöglichst Bericht geben würden, welche Maßnahmen Sie in der Entschädigungsfrage zu treffen gedenken.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Eidg. Departement des Innern : *Etter.*

---

## **Übertretungen des Forstgesetzes ; Verjährungsfristen**

Die Eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei teilt mit Kreisschreiben vom 21. April 1943 an die kantonalen Departemente, denen das Forstwesen unterstellt ist, folgendes mit :

Die Prüfung eines Falles von unberechtigtem Holzschlag im Berner Oberlande veranlaßt uns, Sie auf die neuen Verjährungsfristen der gemäß Abschnitt VIII des eidgenössischen Forstgesetzes von 1902 strafbaren Tatbestände aufmerksam zu machen.

Durch das am 1. Januar 1942 in Kraft getretene Schweizerische Strafgesetzbuch wurde die Verjährung der Forstdelikte neu und einheitlich für das ganze Land geordnet, indem nach Art. 333 StGB die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes (zu denen auch die Regelung der Verjährungsfrist gehört) auf Taten, die in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit Anwendung finden, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen.

Im eidgenössischen Forstgesetz sind keine besonderen Vorschriften über die Verjährungsfristen enthalten; dagegen bestimmt Art. 46, daß Widerhandlungen durch Ausfällung einer Buße geahndet werden. Gefängnisstrafen sind in keinem Fall vorgesehen.

Gemäß Nr. 101 StGB, der die mit Buße bedrohten Handlungen als « Übertretungen » bezeichnet, fallen verbotene Abholzungen und ganz allgemein alle Verletzungen des eidgenössischen Forstgesetzes unter diesen Begriff.

Mangels besonderer Verjährungsvorschriften im eidgenössischen Forstgesetz gilt Art. 109 des StGB, *wonach eine Übertretung nach sechs Monaten verjährt.* Wird die Verjährung durch gerichtliche Vorladung oder Einvernahme unterbrochen, beginnt die Verjährungsfrist neu zu

laufen. Die Strafverfolgung verjährt jedoch in jedem Fall in einem Jahr (Art. 72 StGB).

Nach Art. 71 StGB beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt oder, wenn er die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag der letzten Tätigkeit. Es wird Sache des Richters sein, festzustellen, welche Handlung als letzte Tätigkeit im Sinne des Gesetzes gilt.

Die für Übertretungen geltende Verjährungsfrist von sechs Monaten ist relativ kurz. Wie der uns vorgelegte konkrete Fall bewiesen hat, kann dies dazu führen, daß an sich strafbare Handlungen gegen die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung nicht geahndet werden können, weil die abgelaufene Verjährungsfrist die Verfolgung der Gesetzesübertretung ausschließt. Diesem Nachteil kann nur durch eine den heute geltenden Vorschriften genügende Forstpolizei begegnet werden, die eine scharfe und wirksame Kontrolle im öffentlichen und *privaten* Wald ausüben muß. Voraussetzung dazu ist allerdings, daß die Organisation des höheren und untern Forstdienstes diesen gesteigerten Ansprüchen zu genügen vermag. Wir empfehlen Ihnen, auch dieser Seite des Problems Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, daß bei Übertretungen des Forstgesetzes, die der Waldeigentümer unter Mitwirkung Dritter begangen hat, gegen sämtliche mitbeteiligten Personen (Angestellte, Beauftragte, Unternehmer usw.) Strafanzeige wegen Gehilfenschaft erhoben werden kann.

---

## **Verwertung von Schlagabraum, Dürr- und Leseholz durch industrielle Unternehmen**

An der Kantonsoberröster-Konferenz vom 2. Februar 1943 und in einem Kreisschreiben des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes, Sektion für Holz, wurden nähere Angaben über das Vorgehen zur Verwertung von Schlagabraum, Dürr- und Leseholz in Aussicht gestellt. Inzwischen haben Verhandlungen stattgefunden mit Vertretern der Industrie, auf deren Mitarbeit gerechnet werden kann.

Folgende Regelung ist getroffen worden :

Der Industrie werden abgelegene Waldgebiete (einzelne Waldungen, Gemeindegebiete, Talschaften) zur Ausbeutung von Leseholz, Schlagrückständen und Dürrholz zugewiesen. Es handelt sich um zusätzliche Nutzungen, also um Holz, das der Landesversorgung ohne die Mithilfe der Industrie verloren gehen würde, weil es von den Waldbesitzern mit Rücksicht auf die hohen Gestehungskosten einerseits und die Verkaufspreise andererseits nicht ausgebeutet werden kann.

Aus diesem Grunde erfolgt keine Anrechnung auf die von den Kantonen verlangten Nutzungen und keine oder höchstens eine bescheidene Anrechnung an der Brennholzquote der beteiligten Industrien.

Die Entschädigungen, gegen welche diese Lose der Industrie abgetreten werden, müssen äußerst bescheiden bemessen sein.

Die Organisation der Ausbeutung ist Sache der Industrien und erfolgt auf deren Rechnung und Gefahr. Soweit als möglich soll der Forstdienst mit Rat und Tat behilflich sein.

---

## FORSTLICHE NACHRICHTEN

---

### **Bund.**

**Eidgenössische Anstalt für das forstliche Versuchswesen.** Die Anstalt hat neue Untersuchungen zur Erforschung und Verbesserung der Waldarbeit in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen. Zum neuen Assistenten, der sich vorwiegend mit diesen Aufgaben befassen soll, wurde Forstingenieur *J. Zehnder* gewählt, der sich bisher mit ähnlichen Fragen bei der forstwirtschaftlichen Zentralstelle in Solothurn beschäftigt hat.

**Eidgenössische Technische Hochschule.** Auf Grund der in diesem Frühjahr abgelegten Prüfungen wird folgenden Kandidaten der Abteilung für Forstwirtschaft das Diplom als Forstingenieur erteilt :

*Baumgartner, Otto*, von Trub (Bern)  
*Bavier, Gaudenz*, von Chur  
*Ramser, Friedrich*, von Schnottwil (Solothurn)  
*Schneider, Max*, von Mett b. Biel  
*Surber, Emil*, von Zürich  
*Tobler, Max*, von Zumikon (Zürich)  
*Viglezio, Giacomo*, von Lugano  
*Wälchli, Max*, von Graßwil (Bern).

**Abteilung für Forstwirtschaft an der ETH.** Als Assistent für Waldbau wurde auf 1. April 1943 Herr Forstingenieur *Christian Auer*, von Fideris (Graubünden) gewählt.

**Eidgenössisches Institut für Schnee- und Lawinenforschung.** Mit Bundesratsbeschluß vom 4. März 1943 wurde rückwirkend auf 1. Januar 1943 als Forstingenieur II. Klasse der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen am Eidgenössischen Institut für Schnee- und Lawinenforschung Weißfluhjoch gewählt Herr Forstingenieur *Arnoldo Arrigoni*, von Savosa.

### **Kantone**

**Luzern.** Der Regierungsrat hat zum Forstingenieur beim kantonalen Oberforstamt gewählt Herrn *Bernhard Pohl*, von Orselina, mit Amtsantritt am 1. Januar 1943.

**Zug.** Herr *Gustav Mettler*, seit 1905 Kantonsoberförster von Zug, ist wegen Erreichung der Altersgrenze vom Amte zurückgetreten. An seiner Stelle wählte der Regierungsrat zum Kantonsoberförster Herrn Forstingenieur *Albert Merz*, von Unterägeri, bisher Adjunkt der forstwirtschaftlichen Zentralstelle in Solothurn.

**Wallis.** Zum Forstverwalter der Gemeinde *Monthey* wurde gewählt Herr Forstingenieur *Werner Haudenschild*, von Niederbipp (Bern).